

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. Oktober 2009**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0294/08 - 3.2.07

Anmeldenummer: 01119483.4

Veröffentlichungsnummer: 1180484

IPC: B65G 47/22

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Feinausrichtstation und Verfahren zum Betrieb derselben

Patentinhaber:

MultiTec GmbH & Co. KG

Einsprechender:

Weber Maschinenbau GmbH Breidenbach

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Antrag auf Widerruf des Patents - Entzug des
Einverständnisses mit der aufrechterhaltenen Fassung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0294/08 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 16. Oktober 2009

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Weber Maschinenbau GmbH Breidenbach
Günther-Weber-Strasse 3
D-35236 Breidenbach (DE)

Vertreter:

Ewert, Jörg Wilhelm
Manitz, Finsterwald & Partner GbR
Postfach 31 02 20
D-80102 München (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

MultiTec GmbH & Co. KG
Daimlerstrasse 19
D-49504 Lotte (DE)

Vertreter:

Habel, Hans-Georg
Habel & Habel
Patentanwälte
Am Kanonengraben 11
D-48151 Münster (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1180484 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 26 November 2007.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Meinders
Mitglieder: H.-P. Felgenhauer
I. Beckedorf

Sachverhalt und Anträge

I. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der das europäische Patent Nr. 1 180 484 in geändertem Umfang aufrechterhalten worden ist, legte die Einsprechende, im folgenden Beschwerdeführerin, Beschwerde ein.

Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

II. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) stellte mit Telefax vom 15. Oktober 2009 den Antrag, das europäische Patent im gesamten Umfang zu widerrufen.

III. Der Termin für die auf den 16. Oktober 2009 anberaumte mündliche Verhandlung wurde daraufhin aufgehoben.

Entscheidungsgründe

1. Auslegung des Antrags auf Widerruf des Patents

Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Widerruf des Patents im gesamten Umfang wird im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammern (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 5. Auflage, Dezember 2006, VII.D.11.3) als Entzug des Einverständnisses mit der aufrechterhaltenen Fassung des Patents ausgelegt.

2. Da die Beschwerdegegnerin somit ihr Einverständnis mit der aufrechterhaltenen Fassung entzogen hat, liegt keine von ihr gebilligte Fassung des Patentes vor. Damit sind

die Bedingungen des Artikels 113(2) EPÜ nicht erfüllt.
Es liegt somit keine Fassung des Patents vor, die die
Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann.

3. Die angefochtene Entscheidung ist folglich aufzuheben
und das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

H. Meinders